

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Herrn Hutt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0171/14 - Zufahrt zum Bahnhof Erfurt-Bischleben;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO -öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hutt,

Erfurt,

Ihre Anfrage kann ich Ihnen wie folgt beantworten.

- 1. Ist die Zufahrtsstraße zum Bahnhof für den öffentlichen Verkehr gewidmet und halten Sie eine öffentliche Zufahrtsstraße zu einem Bahnhof für erforderlich?**

Bei der Zufahrt zum Bahnhofsgebäude handelt es sich um keine gewidmete öffentliche Straße. Die Zufahrt liegt auf dem Bahnhofsgelände (Gemarkung Bischleben, Flur 1, Flurstück 163) im Eigentum und Zuständigkeit der DB Netz AG. Dies ist keine ungewöhnliche Situation, da die DB AG an den meisten ihrer Bahnhöfe auch Straßenverkehrsflächen in ihrem Besitz hat, die aber zu Zwecken der verkehrsüblichen Bedarfe an Bahnhöfen öffentlich genutzt werden können. Da dies im eigenem Interesse der Bahn liegt sind darüber hinaus gehende Regelungen nicht erforderlich. Die DB AG ist als Grundstücksbesitzer aber generell ermächtigt, nur den Verkehr auf ihrem Grundstück zuzulassen, den sie selbst wünscht. Die Straßengesetze haben hier keinen Zugriff und dem folgend ist eine Allgemeinverfügung wie sie auch das Thüringer Straßengesetz vorsieht nicht möglich. Die Stadt ist hier nicht Grundstücksbesitzer und nicht Träger der Straßenbaulast.

- 2. Von wem und auf welcher Rechtsgrundlage wurde das Schild angebracht?**

Im Jahr 2013 hat die DB AG eine Teilfläche aus diesem Flurstück verkauft. Diese Teilfläche umfasst das Bahnhofsgebäude und die betreffende Zufahrt. Es ist davon auszugehen, dass der Neueigentümer das Schild angebracht hat.

Mit dem Kaufvertrag wurden jedoch gleichzeitig Wege- und Fahrrechte gesichert, um insbesondere den Reisenden weiterhin den ungehinderten Zugang zum Bahnhof zu gewährleisten.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Wie können behinderte Personen oder schweres Gepäck jetzt zum Bahnhof gebracht werden?

Grundsätzlich wurde mit der Sicherung der Wege- und Fahrrechte im Kaufvertrag diesem Erfordernis Rechnung getragen. Augenscheinlich widerspricht das jetzt aufgestellte Schild mit der Aufschrift „Einfahrt verboten“ den vertraglichen Regelungen mit dem Alteigentümer DB AG. Der Stadtverwaltung ist aber der genaue Inhalt des Vertrages nicht bekannt.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde kann hier im übertragenen Wirkungskreis nicht eingreifen, da hier ausschließlich privates Recht berührt ist und das aufgestellte Schild, kein Verkehrszeichen der STVO ist.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt wird sich aber mit der DB AG in Verbindung setzen und um entsprechende Aufklärung bitten.

Es ist aber allein Angelegenheit der DB AG, ihre vertraglichen Regelungen mit dem neuen Grundstückseigentümer durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein